

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung zur UVP-Pflicht für das Vorhaben zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG einer Verbrennungsmotorenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,292 Megawatt der Nr. 1.4.1.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, Landratsamt Sömmerda

Die All4Labels Erfurt GmbH & Co. KG, Hasslocher Straße 12, 99189 Gebesee, beantragt, die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Gebesee, Flur 9, Flurstück 434 eine zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,292 Megawatt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer Nr. 1.4.1.2 „V“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.4.1.3 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nummer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen. Im Einzelnen basiert die Entscheidung aus folgenden wesentlichen Gründen:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Über den Einzelfall begründete Umweltauswirkungen, die über das normale Maß der üblichen Beeinträchtigungen von den wesentliche geänderten o. g. Anlagen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Weiterhin sind mit dem Vorhaben und dem bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen auf die im weiteren Umfeld befindlichen Biotope und Naturschutzgebiete zu erwarten. Der Einsatz gefährlicher Stoffe im relevanten Rahmen findet nicht statt.

Durch die Betrachtung der Geruchs-, Lärm-, Licht-, Staub- und Luftschadstoffemissionen wurde dargelegt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung sowie Landschaftsschutzgebiete zu erwarten sind. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete und keine Naturdenkmale. Für die

geschützten Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützten Biotope wurde keine direkte Betroffenheit festgestellt.

Etwaigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern lassen sich nicht erkennen. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann demnach insgesamt sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Sömmerda als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Die Feststellung des Landratsamtes Sömmerda zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) ab dem 29.07.2020 im Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Wielandstr. 4, 99610 Sömmerda, zugänglich.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Sömmerda, den 16.07.2020

Landratsamt Sömmerda
Umweltamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda